



HEMMER / WÜST

# SACHENRECHT III

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

## § 1 VORBEMERKUNGEN

### A) Gegenstand des Grundstücksrechts

*Fahnrecht - Grundstücksrecht*

Das Sachenrecht umfasst neben dem Recht der beweglichen Sachen (Fahnrecht) als zweiten großen Regelungsbereich das Recht der Immobilien (Liegenschafts- oder Grundstücksrecht).

1

*Umfang des Grundstücksrechts*

Zum Grundstücksrecht im weiten Sinne zählen das

- ⇒ Immobiliarsachenrecht (materielles Privatrecht),
- ⇒ Grundbuchrecht (formelles Privatrecht),
- ⇒ Bodenrecht (Öffentliches Recht, z.B. BauGB, FlurbG, GrdstVG).

### B) Grundstück, Flurstück, Grundstücksrechte

#### I. Grundstück

*Grundstück als Zentralbegriff*

Zentraler Begriff des Grundstücksrechts ist derjenige des „Grundstücks“, der nicht gesetzlich definiert ist und zudem je nach Zusammenhang verschiedene Inhalte haben kann.

2

#### 1. Grundstück im Rechtssinne

*Grundstück im Rechtssinne*

Unter dem Grundstück im Rechtssinne ist unabhängig von der Nutzungsart ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der im Grundbuch als „Grundstück“ auf einem besonderen Grundbuchblatt oder unter einer besonderen Nummer eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes geführt wird. Teil des Grundstücks im Rechtssinne sind - neben dem Erdkörper unter der Oberfläche und dem Luftraum darüber (vgl. § 905 S. 1 BGB) - auch seine wesentlichen Bestandteile, also insbesondere Gebäude und Erzeugnisse (§§ 93 ff. BGB) sowie die mit dem Eigentum am Grundstück verbundenen Rechte (§ 96 BGB). Hierzu gehören vor allem die subjektiv-dinglichen Rechte der §§ 1018, 1094 II, 1105 II BGB.

3

**hemmer-Methode: Errichtet der Pächter eines Grundstücks auf diesem eine Windkraftanlage, so wird man davon ausgehen müssen, dass er die Anlage bei Ende des Pachtverhältnisses wieder entfernen möchte, d.h. eine Verbindung mit Grund und Boden nur vorübergehend erfolgt. Dem steht nicht entgegen, dass die Verbindung ggfs. während der gesamten Lebensdauer der Anlage besteht. Es handelt sich dann um einen Scheinbestandteil i.S.d. § 95 I S. 1 BGB.<sup>1</sup> Folge: Die Anlage bleibt sonderrechtsfähig und ist daher nach §§ 929 ff. BGB übereignet. Insbesondere eine Sicherungsübereignung nach §§ 929 S. 1, 930 BGB ist hier relevant, wenn die Anlage kreditfinanziert ist. Sie kann so direkt als Sicherheit fungieren.**

Neben dem BGB, der GBO, dem ZVG und der ZPO verwenden etwa das GrdstVG<sup>2</sup>, das BauGB oder die BauNVO den Begriff des Grundstücks im Rechtssinne.

1 BGH, *Life&LAW* 08/2017, 521 ff. = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „[juris by hemmer](http://www.jurisbyhemmer.de)“: [www.jurisbyhemmer.de](http://www.jurisbyhemmer.de)).

2 Grundstücksverkehrsgesetz (Schönfelder Nr. 40); wichtig ist v.a. § 2 GrdstVG (vgl. Rn. 70).

## 2. Grundstück im wirtschaftlichen Sinne

wirtschaftlicher Grundstücksbegriff  
bei wirtschaftlicher Einheit

Vom Grundstück im Rechtssinne ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne abzugrenzen. Als solches werden alle Bodenflächen bezeichnet, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.<sup>3</sup> Dieser Grundstücksbegriff ist aber für den Rechtsverkehr vor allem im Hinblick auf die Grundsätze der Spezialität und der Absolutheit zu ungenau, weil sich ein Grundstück im wirtschaftlichen Sinne auch aus mehreren Grundstücken im Rechtssinne zusammensetzen kann.

4

## II. Flurstück

Flurstück (Katasterparzelle)

Abzugrenzen vom Grundstück im Rechtssinne ist weiter der katastertechnische Begriff des Flurstücks (auch Katasterparzelle).

5

Hierbei handelt es sich um eine Bodenfläche, die vermessungstechnisch in einem vom Katasteramt geführten amtlichen Verzeichnis (Kataster) auf einer Flurkarte eingezeichnet und mit einer Flurnummer versehen ist.<sup>4</sup> Hieraus ergibt sich die räumliche Abgrenzung einer Bodenfläche einschließlich ihrer Größe. Ein Flurstück wird erst dann zu einem Grundstück im Rechtssinne, wenn es im Grundbuch unter einer eigenen laufenden Nummer eingetragen wird. Ein Grundstück im Rechtssinne muss dabei aus mindestens einem, kann aber auch aus mehreren Flurstücken bestehen.

**hemmer-Methode: Soll die Zwangsvollstreckung aus einem Titel in ein Grundstück betrieben werden und deshalb eine Eintragung im Grundbuch erfolgen, kann das Grundbuchamt mit einer allein postalisch bekannten Anschrift des Grundstücks nichts anfangen, da das Grundbuch nicht nach Adressen strukturiert ist. Aufgrund der Anschrift nennt aber das Katasteramt die vom Grundbuchamt für die Eintragung benötigte(n) Flurstücknummer(n).**

## III. Grundstücksrechte

Grundstücksrechte

Grundstücksrechte sind das Eigentum am Grundstück als das umfassende dingliche Recht (vgl. § 903 BGB) sowie die beschränkten dinglichen Rechte, die inhaltlich jeweils einen bestimmten Ausschnitt aus dem dinglichen Vollrecht Eigentum umfassen.<sup>5</sup>

6

**hemmer-Methode: Vormerkung (§ 883 BGB), Widerspruch (§ 899 BGB) und Verfügungsbeschränkungen sind dagegen keine Grundstücksrechte!**

beschränkte dingliche Rechte

Zu den beschränkten dinglichen Rechten zählen der Nießbrauch, die Dienstbarkeiten, die Grundpfandrechte, die Reallast und das Vorkaufsrecht. Einen Sonderfall stellt das Erbbaurecht dar, welches als beschränkt dingliches Recht gem. § 11 ErbbauRG dem Grundstück gleichgestellt wird (sog. „grundstücksgleiches Recht“).<sup>6</sup>

3 Grüneberg, Überbl v § 873 BGB, Rn. 1.

4 Vgl. Grüneberg, Überbl v § 873 BGB, Rn. 1.

5 Vgl. Grüneberg, Überbl v § 873 BGB, Rn. 2.

6 Vgl. Schwab/Prütting, § 75 III 1.

### C) Sachenrechtliche Grundsätze

sachenrechtliche Grundsätze

Auch für das Immobiliarsachenrecht sind die nachfolgend kurz dargestellten allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts bedeutsam:<sup>7</sup>

7

- ⇒ **Trennungsprinzip:** Die schuldrechtliche Verpflichtung zur Verfügung und die dingliche Verfügung selbst bilden zwei voneinander getrennte Geschäfte.
- ⇒ **Abstraktionsprinzip:** Über das Trennungsprinzip hinaus ist das dingliche Rechtsgeschäft losgelöst von Bestand, Wirksamkeit und Inhalt einer schuldrechtlichen Verpflichtung.
- ⇒ **Absolutheitsgrundsatz:** Dingliche Rechte wirken im Gegensatz zu den relativen schuldrechtlichen Ansprüchen „absolut“, d.h. gegenüber jedermann.
- ⇒ **Spezialitätsprinzip:** Dingliche Verfügungen können sich immer nur auf eine bestimmte, einzelne Sache beziehen, nie auf Sachgesamtheiten.
- ⇒ **Publizitätsgrundsatz:** Dingliche Verfügungen bedürfen wegen ihrer absoluten Wirkung der Offenkundigkeit für jedermann.

Bei beweglichen Sachen dient als entsprechender Publizitätsakt die Übergabe, bei Immobilien die Eintragung ins Grundbuch. Neben dieser Übertragungswirkung folgt aus der Publizität noch die Vermutungs- sowie die Gutglaubenswirkung.

- ⇒ **Akzessorietätsgrundsatz:** Einzelne dingliche Rechte sind in Bestand, Umfang und Inhaberschaft vom Bestand eines anderen Rechtes oder eines Anspruchs abhängig.
- ⇒ **Numerus-clausus-Prinzip:** Es kann an Sachen nur die von der Rechtsordnung normierten dinglichen Rechte (Typenzwang) mit dem im Gesetz vorgesehenen Inhalt (Typenfixierung) geben.

**Hemmer-Methode: Diese aus dem Gesetz nicht ohne Weiteres ersichtlichen Rechtsgrundsätze sind durchaus klausurrelevant. Eine Vielzahl sachenrechtlicher Regelungen lässt sich auf die genannten Grundsätze zurückführen, sodass ihre Kenntnis für das Verständnis sowie als Auslegungs- und Argumentationshilfe hilfreich ist!**

### D) Das Grundbuch

#### I. Eintragungen im Grundbuch

Publizitätsgrundsatz

Das Grundbuchrecht dient dem Publizitätsgrundsatz im Grundstücksrecht. Publizität liegt bei Verfügungen über Grundstücke erst mit der Eintragung im Grundbuch vor. Daher erfordern rechtsgeschäftliche Änderungen von Grundstücksrechten grundsätzlich eine Eintragung im Grundbuch, § 873 I BGB.

8

Grundbuchrecht als formelles Recht

Die Eintragung von Rechtsänderungen im Grundbuch erfolgt im Rahmen eines formalisierten Verfahrens, das in der GBO geregelt ist. Bei dem Grundbuchrecht handelt es sich also um formelles Recht, das der Verwirklichung des materiell-sachenrechtlichen Publizitätsgrundsatzes dient.

## II. Eintragungsfähige Rechte

### eintragungsfähige Rechte

Das Grundbuch dient nur der Publizität von dinglichen Rechten an einem Grundstück. An der Publizität des Grundbuchs können deshalb nur solche Eintragungen teilhaben, die eintragungsfähig sind. Eintragungsfähig sind:

- ⇒ alle dinglichen Rechte an Grundstücken,
- ⇒ alle dinglichen Rechte an Grundstücksrechten,
- ⇒ relative Verfügungsverbote, z.B. §§ 135, 136 BGB i.V.m. §§ 20 I, 146 I ZVG,
- ⇒ der Widerspruch, § 892 I S. 1 BGB,
- ⇒ die Vormerkung, §§ 883 I, 885 BGB.

9

### nicht eintragungsfähige Rechte:

Nicht eintragungsfähig sind hingegen:

- ⇒ Von der Rechtsordnung nicht anerkannte Rechte an Grundstücken (numerus clausus der Sachenrechte).
- ⇒ Das Recht bei zu duldemem Überbau (§ 914 II S. 2 BGB) sowie das Notwegrecht (§§ 917 II S. 2, 914 II S. 2 BGB).
- ⇒ Bloß schuldrechtliche Rechte wie Miete oder Pacht.<sup>8</sup>
- ⇒ Das Anwartschaftsrecht an einem Grundstück(-srecht).
- ⇒ Persönliche Verhältnisse wie Güterstand oder Geschäftsunfähigkeit.
- ⇒ Öffentlich-rechtliche Belastungen, Festsetzungen des Bebauungsplanes, etc.

## III. Eintragungsvoraussetzungen

### Eintragungsveranlassungen

Eintragungen erfolgen auf Antrag, von Amts wegen oder auf Ersuchen einer Behörde. Zu unterscheiden ist zwischen rechtsändernden und berichtigenden Eintragungen.

10

### rechtsändernde Eintragungen

Voraussetzungen einer **rechtsändernden Eintragung** sind:

- ⇒ der Antrag, § 13 GBO,
- ⇒ die einseitige Eintragungsbewilligung durch den von der Rechtsänderung Betroffenen, § 19 GBO,
- ⇒ bei Übereignung: Nachweis der Auflassung, § 20 GBO,
- ⇒ u.U. weitere erforderliche Erklärungen, etwa nach §§ 22 II, 27 GBO sowie
- ⇒ die Voreintragung des von der Eintragung Betroffenen als Berechtigter, §§ 39 f. GBO.

### formelles Konsensprinzip

Das Erfordernis einer bloß einseitigen Eintragungsbewilligung ergibt sich aus dem so genannten formellen Konsensprinzip des Grundbuchrechts, das in § 19 GBO zum Ausdruck kommt.

11

<sup>8</sup> Bei der Eintragung einer Hypothek ist wegen § 1115 BGB jedoch die Forderung miteinzutragen. Das ist besonders wichtig im Hinblick auf § 1138 BGB: Da die Forderung eingetragen ist, nimmt sie an der Publizität des Grundbuchs teil, was wiederum zwar nicht einen gutgläubigen Forderungserwerb, jedoch einen gutgläubigen Hypothekenerwerb ermöglicht, vgl. Rn. 193 ff.

Das formelle Konsensprinzip ist das Gegenstück zum materiellen Konsens der beiderseitigen Einigung i.S.d. § 873 I BGB.

Für die Eintragung wird nach § 19 GBO mithin auf den Nachweis der materiellen Einigung verzichtet (einzige Ausnahme insofern § 20 GBO), da davon ausgegangen wird, dass ohne Einigung auch keine Bewilligung durch den von der bewilligten Rechtsänderung Betroffenen erteilt worden wäre. Das formelle Konsensprinzip dient der Erleichterung des Grundbuchverkehrs.

*berichtigende Eintragung*

Bei der **berichtigenden Eintragung** (etwa aufgrund eines Anspruchs aus § 894 BGB) kann die Eintragungsbewilligung durch den Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs ersetzt werden, § 22 I GBO.

*Rechtsnatur der Eintragungsbewilligung*

**hemmer-Methode: Unter Umständen klausurrelevant ist das Problem der Rechtsnatur der Eintragungsbewilligung. Die Bewilligung selbst ist eine einseitige, amtsempfangsbedürftige Willenserklärung des Verfahrensrechts, auf welche die Vorschriften des BGB über Willenserklärungen unter Einschränkungen anzuwenden sind.**

**Ob eine Eintragungsbewilligung nichtig oder anfechtbar sein kann, ist zwar umstritten. Auf jeden Fall aber könnte selbst eine Anfechtbarkeit der Bewilligung nach vollzogener Eintragung nichts mehr an der materiellen Rechtslage ändern, soweit im Übrigen Einigung und Eintragung fehlerfrei sind.**

**Die Bewilligung ist außerdem abstrakt, d.h. vom Kausalgeschäft unabhängig, sodass in einer Bewilligung nicht auch die materielle Einigung zu sehen ist. Daher bliebe die materielle Einigung von einer Anfechtung der Eintragungsbewilligung jedenfalls unberührt.**

#### IV. Aufbau und Inhalt des Grundbuchs

*Aufbau des Grundbuchs*

Das Grundbuch enthält für jedes Grundstück im rechtlichen Sinne ein besonderes Grundbuchblatt, § 3 I GBO. Nicht aus der GBO, sondern aus § 4 der „Allgemeinen Verfügung über die Errichtung und Führung des Grundbuchs“ (Grundbuchverfügung) ergibt sich, dass das Grundbuchblatt aus einer Aufschrift, einem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen besteht.<sup>9</sup>

12

*Aufschrift*

Nach § 5 der Grundbuchverfügung ergeben sich aus der Aufschrift das nach § 1 GBO grundbuchführende Amtsgericht (das „Grundbuchamt“), der Grundbuchbezirk sowie die Nummer von Grundbuchband und Grundbuchblatt.

*Bestandsverzeichnis*

Das Bestandsverzeichnis ist nach § 6 Grundbuchverfügung in acht Spalten gegliedert, die teilweise mehrere Unterspalten haben. Hier finden sich im Wesentlichen Auskünfte über vermessungstechnische Daten und die Größe des Grundstücks.

*Abteilung I*

Abteilung I des Grundbuchblattes ist gem. § 9 Grundbuchverfügung in vier Spalten unterteilt. Hier sind der Eigentümer, der Tag der Auflassung oder sonstigen Eintragungsgrundlage sowie die laufenden Nummern der Eintragungen einzutragen.

*Abteilung II*

Der Inhalt der in sieben Spalten unterteilten Abteilung II ergibt sich aus § 10 Grundbuchverfügung. Hier sind Grundstücksbelastungen (mit Ausnahme der Grundpfandrechte), Verfügungsbeschränkungen und die das Eigentum betreffenden Vormerkungen und Widersprüche einzutragen.

*Abteilung III*

Nach § 11 Grundbuchverfügung enthält die in zehn Spalten unterteilte Abteilung III Eintragungen über Grundpfandrechte (Rentenschuld, Hypothek, Grundschuld) sowie die sich hierauf beziehenden Vormerkungen und Widersprüche.

<sup>9</sup> Vgl. auch: Schmitz, „Wegweiser durch das Grundbuchverfahren“, JuS 1994, 962 ff., 1054 ff.

## § 2 INHALT UND GRENZEN DES GRUNDEIGENTUMS

### A) Befugnisse des Eigentümers

*Grundsatz: umfassende Befugnis*

Das Eigentum an Sachen gewährt gem. § 903 BGB grundsätzlich umfassende positive und negative Befugnisse. Das Eigentum ist das umfassendste Herrschaftsrecht an einem Grundstück, das die Rechtsordnung kennt.

13

*positive Befugnis*

Das Eigentum an einer Sache umfasst gem. § 903 S. 1 BGB einerseits die so genannte „positive“ Befugnis, „... mit der Sache nach Belieben (...) verfahren ...“ zu können. In rechtlicher Hinsicht kann deshalb der Eigentümer über die Sache grundsätzlich frei und unbeeinflusst von Dritten durch Übereignung, Eigentumsaufgabe oder Belastung mit beschränkten dinglichen Rechten verfügen. In tatsächlicher Hinsicht gewährt die positive Befugnis die Berechtigung, die eigene Sache zu zerstören, zu benutzen, umzugestalten oder zu besitzen. Dabei ist der Eigentümer nicht verpflichtet, von seiner positiven Befugnis Gebrauch zu machen.

*negative Befugnis*

Zugleich gewährt § 903 S. 1 BGB dem Eigentümer die negative Befugnis, „... andere von jeder Einwirkung ausschließen ...“ zu können. Das hierdurch gewährte Ausschließungsrecht bezieht sich vornehmlich auf Einwirkungen wie Zerstörung, Beschädigung, Wegnahme oder Immissionen.

Zur Geltendmachung stehen dem Eigentümer Notwehr (§ 227 BGB), Herausgabeansprüche (§ 985 BGB), die Vindikationsfolgeansprüche (§§ 987 ff. BGB), Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§§ 907 ff., 1004 BGB) sowie Schadensersatzansprüche (§§ 823, 826 BGB) zu.

### B) Grenzen der Eigentümerbefugnisse

#### I. Notwendigkeit der Begrenzung

*Kollision mit Befugnissen Dritter*

Derart weitgehende Befugnisse des Eigentümers würden im sozialen Miteinander zwangsläufig mit den Befugnissen und Interessen Dritter, insbesondere den ebenfalls weit gehenden Befugnissen anderer Eigentümer, kollidieren.

14

Die grundsätzlich freien Eigentümerbefugnisse unterliegen deshalb gem. § 903 S. 1 BGB dann Beschränkungen, wenn „...das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen ...“. Die Rechtsordnung muss insoweit eine vernünftige Abgrenzung zwischen Eigentümerinteressen und kollidierenden Interessen Dritter, meist Nachbarn, leisten.

#### II. Begrenzungsmaßstäbe

*Begrenzungsmaßstäbe*

Das grundsätzlich freie und ungebundene Recht des Eigentümers muss also ebenso grundsätzlich zurückstehen. Dies kann zum einen wegen des Fehlens schützenswerter eigener Interessen des Eigentümers, zum anderen wegen überwiegender Interessen des Einwirkenden begründet sein.

15

Zudem kann der Eigentümer dann zur Duldung verpflichtet sein, wenn die Grundeigentümer egalisiert sind, wenn also Einwirkungen alle Eigentümer in einem Gebiet gleichermaßen treffen.

**hemmer-Methode:** Diese Maßstäbe können insbesondere dann bedeutsam werden, wenn die analoge Anwendung einer die Eigentümerinteressen beschränkenden Norm auf einen nicht gesetzlich geregelten Kollisionsfall zu prüfen ist und es dann auf die Vergleichbarkeit der Regelungslage ankommt.

gesetzestechnische Bewältigung der Kollisionsfälle

Das Gesetz setzt diese Begrenzungsmaßstäbe um, indem es die der negativen Befugnis dienenden Ansprüche des Eigentümers (§§ 985, 1004, 823 BGB) je nach Regelungsziel entweder beschränkt oder betont. Spiegelbildlich hierzu ergibt sich zugleich der Umfang der jeweils kollidierenden Drittinteressen.

**Bsp.:** So enthält etwa § 906 BGB hinsichtlich der Beschränkung des Unterlassungsanspruchs aus § 1004 BGB sowohl Gedanken des mangelnden Eigeninteresses (§ 906 I S. 1 BGB: „Einwirkung beeinträchtigt die Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich“) als auch der Egalisierung (§ 906 II S. 1 BGB: „Beeinträchtigung durch ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks“). Entsprechend ergibt sich hierzu spiegelbildlich das überwiegende Interesse des Nachbarn an der zu duldenen Einwirkung.<sup>10</sup>

### III. Privatrechtliche Grenzen der Eigentümerbefugnisse

#### 1. Begrenzung durch Nachbarschaftsrecht, §§ 906 ff. BGB

Lösung von Nachbarschaftskonflikten

Interessenkonflikte ergeben sich typischerweise zwischen Grundstücksnachbarn. Grundgedanke des bürgerlich-rechtlichen Nachbarschaftsrechts ist, dass ein Grundstück nicht losgelöst von seiner Umwelt betrachtet werden kann. Die Rechte eines Grundstückseigentümers müssen daher durch das gegenseitige Gebot der Rücksichtnahme begrenzt werden.

16

Das Gesetz regelt deshalb die von ihm für wesentlich gehaltenen Nachbarschaftskonflikte in den §§ 906 ff. BGB mit den Zielen einer möglichst optimalen Abgrenzung und eines friedlichen Zusammenlebens.

Rechtstechnisch erfolgt die Abgrenzung aus Sicht des beeinträchtigten Eigentümers durch ihm zustehende Ausschließungsbefugnisse (Betonung der für überwiegend gehaltenen Eigentümerinteressen) und ihn treffende Duldungspflichten (Einschränkung der für nicht schutzwürdig gehaltenen Eigentümerinteressen). Dies geschieht im Nachbarschaftsrecht dadurch, dass bei nachbarrechtlichen Duldungspflichten nach den §§ 906 ff. BGB Ansprüche aus dem Eigentum tatbestandlich ausgeschlossen werden.

Ausschluss des § 1004 I BGB gem. § 1004 II BGB i.V.m. §§ 906 ff. BGB

**Bsp. zu § 1004 BGB:** Dem Grundstückseigentümer steht aus § 1004 I BGB ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen andere Eigentumsbeeinträchtigungen als Besitzentzug und -vorenthaltung zu.<sup>11</sup> Solche Beeinträchtigungen liegen insbesondere in denjenigen Einwirkungen, die in den nachbarrechtlichen Vorschriften der §§ 906 ff. BGB geregelt sind.<sup>12</sup>

10 Näher zu § 906 BGB unten Rn. 17 ff.

11 Zu § 1004 BGB vgl. Hemmer/Wüst, SachenR I, Rn. 412 ff.

12 Grüneberg, § 1004 BGB, Rn. 5 ff. m.w.N. Die Störereigenschaft i.S.d. § 1004 I BGB hängt dabei auch davon ab, ob es um Beeinträchtigungen geht, die innerhalb gesetzlicher Regelungen erfolgen. Hat z.B. der Eigentümer eines Grundstücks bei der Bepflanzung die landesrechtlichen Abstandsflächen zum Nachbargrundstück gewährt, können von den Pflanzen ausgehende natürliche Immissionen nicht gem. § 1004 I BGB unterbunden werden, BGH, **Life&LAW 02/2020, 90 ff.**